

Interpellation Ammann-Rüthi vom 6. Mai 2003
(Wortlaut anschliessend)

Namensgebung der kantonalisierten Berufs- und Weiterbildungszentren

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. August 2003

In einer Interpellation vom 6. Mai 2003 stellt Thomas Ammann-Rüthi Fragen zur Namensgebung der kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren, wobei er sich im Wesentlichen auf das Berufs- und Weiterbildungszentrum Altstätten bezieht.

Die Regierung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Am 13. November 2001 übertrug die Regierung in der totalrevidierten Berufsbildungsverordnung (sGS 231.11; abgekürzt BBV) die Zuständigkeit für die Festlegung der Namensgebung und des grafischen Erscheinungsbildes der Berufs- und Weiterbildungszentren dem Erziehungsdepartement (Art. 16 Abs. 3 BBV) und gab in den Erwägungen der Erwartung einer verstärkten Einflussnahme im Sinne einer Corporate Identity Ausdruck.

In der Folge eröffnete das Erziehungsdepartement eine Vernehmlassung zur Namensgebung bei den Berufsschulkommissionen der Berufs- und Weiterbildungszentren, wobei folgende Grundsätze eingehalten werden sollten:

- Die Bezeichnung der Institutionen sollte einheitlich sein.
- Der Hinweis auf den Standort sollte sich nach folgenden Grundsätzen richten:
 - Wo das Berufsbildungszentrum nur einen Standort aufweist (Rorschach, Altstätten, Buchs, Rapperswil, Uzwil und Wil), sollte die Ortschaft erwähnt werden.
 - Wo sich das Berufsbildungszentrum über zwei oder mehrere Standorte in verschiedenen Ortschaften erstreckt (Sargans mit Sargans und Walenstadt, Wattwil mit Wattwil und Lichtensteig), sollte eine geographisch grösser gefasste Bezeichnung angewendet werden (Sarganserland respektive Toggenburg).
 - In der Stadt St.Gallen mit zwei (ab Sommer 2003 drei) eigenständigen Berufsbildungszentren sollte die Unterscheidung in der Namensgebung ebenfalls in einer geographischen Bezeichnung (beispielsweise mit Riethüsli und Kreuzbleiche) geschehen.

Für das Berufs- und Weiterbildungszentrum Altstätten nahm anstelle der Berufsschulkommission der Rektor zur Namensgebung Stellung und brachte in seiner Vernehmlassungsantwort vom 26. September 2002 den Wunsch an, statt der vom Erziehungsdepartement vorgeschlagenen Ortsbezeichnung «Altstätten» die bisherige geographische Bezeichnung «Rheintal» beizubehalten. «Andernfalls werden wir selbstverständlich den Entscheid respektieren», wurde abschliessend explizit festgehalten.

Die Eingaben der Berufsschulkommissionen der Berufs- und Weiterbildungszentren in der Stadt St.Gallen kamen zum Schluss, wegen des Fehlens allseits akzeptierbarer geografischer Zusatzbezeichnungen und mit Blick auf die unterschiedliche und berufsorientierte Ausrichtung der inskünftig drei Berufs- und Weiterbildungszentren die mehrheitliche Berufsorientierung in die Namensgebung aufzunehmen.

Gestützt auf das im Grundsatz einheitliche Vernehmlassungsergebnis legte das Erziehungsdepartement am 15. Januar 2003 folgende Namensgebung fest:

– Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen (bisher: Gewerbliche Berufsschule St.Gallen)	GBS
– Kaufmännisches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen (bisher: Handelsschulen des KV St.Gallen)	KBZS
– Berufs- und Weiterbildungszentrum für Gesundheitsberufe St.Gallen (Start im August 2003)	BZGS
– Berufs- und Weiterbildungszentrum Rorschach (unverändert)	BZRO
– Berufs- und Weiterbildungszentrum Altstätten (bisher: Bildungszentrum des KV Rheintal)	BZA
– Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs (bisher: Interstaatliches Berufsbildungszentrum Buchs)	BZB
– Berufs- und Weiterbildungszentrum Sarganserland (bisher: Berufsschule Sarganserland)	BZSL
– Berufs- und Weiterbildungszentrum Rapperswil (unverändert)	BZRA
– Berufs- und Weiterbildungszentrum Toggenburg (unverändert)	BWZT
– Berufs- und Weiterbildungszentrum Uzwil (bisher: Berufsbildungszentrum Uzwil)	BZU
– Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil (bisher: Berufsbildungszentrum Wil)	BZW

Mit der Bekanntgabe des Beschlusses forderte das Amt für Berufsbildung am 16. Januar 2003 die Präsidentinnen und Präsidenten der Berufsschulkommissionen auf, bis 31. März 2003 über die Auswirkungen und die vorgesehenen Massnahmen zu orientieren. In allen Stellungnahmen wurde der Beschluss über die Namensgebung akzeptiert und in einzelnen Rückmeldungen sogar ausdrücklich begrüsst. Für das Berufs- und Weiterbildungszentrum Altstätten bestätigte mit Datum vom 1. April 2003 anstelle des Präsidenten der Berufsschulkommission der Rektor: «Unser bisheriger Name BILDUNGSZENTRUM KV Rheintal (bzt) wird geändert in Berufs- und Weiterbildungszentrum Altstätten». Im Weiteren informiert er über die vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen.

Anlässlich einer Sitzung der Berufsschulkommission vom 28. April 2003 wurde beim Traktandum «Verabschiedung Schulreglement» den vom Amt für Berufsbildung vorgeschlagenen materiellen Änderungen zugestimmt. Hingegen lehnte die Berufsschulkommission die Verabschiedung des Schulreglementes mit der Begründung ab, mit der Namensgebungsphilosophie (Berufs- und Weiterbildungszentrum Altstätten statt Rheintal) könne sie sich nicht einverstanden erklären. Thomas Ammann (vom Erziehungsdepartement gewähltes Mitglied der Berufsschulkommission) wolle im Kantonsrat mit einer Interpellation für eine Namensänderung eintreten.

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Zur Begründung dafür, dass bei der Namensgebung der Standort der Berufs- und Weiterbildungszentren aufgeführt ist, wird vorerst auf den einleitenden Text verwiesen. Anstelle des Standortes das Einzugsgebiet im Namen aufzuführen, ist zum einen im Sinne der Einheitlichkeit nicht angezeigt. Zum anderen ist eine solche Lösung nicht praktikabel, da das Einzugsgebiet eines Berufs- und Weiterbildungszentrums je nach dem zu unterrichtenden Beruf unterschiedlich sein kann. So werden zum Beispiel kaufmännische Angestellte an neun Berufs- und Weiterbildungszentren unterrichtet, während Hochbauzeichner an drei Berufs- und Weiterbil-

dungszentren oder Kaminfeger nur an einem einzigen Berufs- und Weiterbildungszentrum unterrichtet werden.

Im konkreten Fall ist zum einen das Einzugsgebiet des Berufs- und Weiterbildungszentrums Altstätten für die Lehrlinge der kaufmännischen Grundbildung ein anderes als für die Medizinischen Praxisassistentinnen. Zum anderen liegt das Rheintal bezüglich aller übrigen Berufe im Einzugsgebiet von anderen Berufsschulen. Die Bezeichnung «Berufs- und Weiterbildungszentrum Rheintal» würde den tatsächlichen Verhältnissen widersprechen. Gänzlich untauglich würde die Bezeichnung eines Einzugsgebietes im Fall der grossen Berufs- und Weiterbildungszentren, die – wie z.B. das Gewerbliche Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen – bis zu 50 verschiedene Lehrberufe mit völlig unterschiedlichen Einzugsgebieten unterrichten.

2. Der einleitende Text macht deutlich, dass die Namensgebung nach einheitlichen, sachlichen und nachvollziehbaren Gesichtspunkten erfolgt ist.

3./4. Viel wesentlicher als die Namensgebung einer Institution ist im Sinn der Standortattraktivität deren Existenz in einer betreffenden Region. In diesem Zusammenhang ist auf die Analogie zur Bezeichnung anderer über die Regionen verteilter kantonaler Institutionen hinzuweisen, bei denen ebenfalls der Standort und nicht das Einzugsgebiet im Namen erscheint (RAV-Regionen, Kantonsschulen, kantonale Spitäler).

5. Die Regierung sieht keine Veranlassung, auf eine Änderung der getroffenen Namensgebungen hinzuwirken.

26. August 2003

Wortlaut der Interpellation 51.03.28

Interpellation Ammann-Rüthi: «Unverständliche Namensgebung der kantonalisierten Berufs- und Weiterbildungszentren

Mit Vollzugsbeginn auf Beginn des Schuljahres 2003/04 hat der Vorsteher des Erziehungsdepartementes gestützt auf die Berufsbildungsverordnung die Namen und die grafischen Erscheinungsbilder der kantonalisierten Berufs- und Weiterbildungszentren festgelegt.

Im Rahmen einer Vernehmlassung hat das Amt für Berufsbildung den Berufsschulkommissionen mehrere Vorschläge zur Stellungnahme unterbreitet. Nach Ausführung des Amtes für Berufsbildung hat das Ergebnis der Auswertung gezeigt, dass die Bezeichnung «Berufs- und Weiterbildungszentrum» mit angefügter Ortsbezeichnung auf die grösste Akzeptanz gestossen ist.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes hat die offiziellen Bezeichnungen der kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren einige mit angefügtem Ortsnamen und andere mit angefügter Regionsbezeichnung beschlossen. Zudem mussten für die Berufs- und Weiterbildungszentren mit gleichem Standort St.Gallen eine klärende Namensgebung mit Hinweis auf die auszubildenden Berufsfelder gefunden werden.

Obwohl das Amt für Berufsbildung vom ehemaligen Bildungszentrum des KV Rheintal in der schriftlichen Vernehmlassung darauf hingewiesen worden ist, dass die seit über 30 Jahre betriebene Berufsschule seit jeher mit dem Anhang Rheintal und nicht mit Altstätten bezeichnet worden ist, verfügte der Vorsteher des Erziehungsdepartementes den Namen auf Berufs- und

Weiterbildungszentrum Altstätten. In der Vernehmlassungseingabe ist zudem angefügt worden, dass sich das Einzugsgebiet dieser Berufsschule über die ganze Region Rheintal erstreckt.

Die Aktivitäten und Anstrengungen für ein Standortmarketing im Rheintal werden finanziell und mit grossem Engagement von den Rheintaler Gemeinden, der Rheintaler Wirtschaft und teilweise auch vom Kanton getragen. Es ist den Verantwortlichen ein strategisches Ziel, die Marke <Rheintal> zu positionieren, zu bewerben und zu institutionalisieren.

Im Sinne der Standortbemühungen und der regionalen Zusammenarbeit sollte daher eine Namensgebung auf Bildungs- und Weiterbildungszentrum Rheintal lauten.

Nachdem die Namensgebung der Berufsschulen nicht einheitlich erfolgte, diese jedoch zur Standortoffensive und Regionsidentifikation einen grossen Teil beiträgt, wird die Regierung eingeladen, Stellung zu nehmen und folgende Fragen zu beantworten:

1. Was für Gründe haben dazu geführt, dass die kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren nicht mit Anfügung des Einzugsgebietes benannt werden sollen?
2. Es kann wohl nicht von einer einheitlichen Namensgebung gesprochen werden. Weshalb sind daher nicht von allen Berufsschulkommissionen die Vorschläge auf die Namensgebung berücksichtigt worden?
3. Teilt die Regierung die Meinung, dass die Namensgebung eines Berufs- und Weiterbildungszentrum mit angefügter Regions- oder Einzugsbezeichnung ein Beitrag zur Standortoffensive leistet?
4. Mit grossen Anstrengungen versuchen die Rheintaler Gemeinden zusammen mit der Rheintaler Wirtschaft sowie unter Beteiligung des Kantons eine Marke <Rheintal> zu schaffen. Wieso ist in diesem Geschäft diesem Aspekt nicht Rechnung getragen worden?
5. Die Regierung und namentlich das Erziehungsdepartement sollte die Namensgebung der kantonalen Bildungs- und Weiterbildungszentren im Hintergrund einer identifizierbaren und klar erkenntlichen Lösung für die verschiedenen Bildungsstandorte nochmals überdenken.»

6. Mai 2003